

Die Durchführungswege in der betrieblichen Altersversorgung

Durchführungsweg	Direktversicherung	Pensionskasse	Pensionszusage	Unterstützungskasse	Pensionsfonds
Versorgungsträger	Lebensversicherer	Pensionskasse	Arbeitgeber	Unterstützungskasse	Pensionsfonds
steuerliche Auswirkungen für den Arbeitnehmer: Beitrag	<p>Neuzusagen ab dem 1.1.2005 (§ 3 Nr. 63 EStG):</p> <ul style="list-style-type: none"> steuerfrei bis zur Höhe von 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung (BBG) besteht zusätzlich eine pauschal besteuerte Direktversicherung, so ist der nach § 40 b geleistete Beitrag vom Höchstbetrag abzuziehen <p>Altzusagen vor dem 1.1.2005:</p> <ul style="list-style-type: none"> Wurden bereits vor 2018 Beiträge pauschal versteuert aufgewendet, so kann § 40b EStG a.F. weiter angewendet werden. 	<p>Neuzusagen ab dem 1.1.2005 (§ 3 Nr. 63 EStG):</p> <ul style="list-style-type: none"> steuerfrei bis zur Höhe von 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung (BBG) besteht zusätzlich eine pauschal besteuerte Direktversicherung, so ist der nach § 40 b geleistete Beitrag vom Höchstbetrag abzuziehen <p>Altzusagen vor dem 1.1.2005:</p> <ul style="list-style-type: none"> Wurden bereits vor 2018 Beiträge pauschal versteuert aufgewendet, so kann § 40b EStG a.F. weiter angewendet werden. 	kein steuerpflichtiger Arbeitslohn, da kein Zufluss (ohne Obergrenze)	kein steuerpflichtiger Arbeitslohn, da kein Zufluss (ohne Obergrenze)	steuerfrei bis zur Höhe von 8 Prozent der BBG
steuerliche Auswirkungen für den Arbeitnehmer: Leistung	<ul style="list-style-type: none"> Soweit Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei geleistet wurden, sind Leistungen hieraus in voller Höhe einkommensteuerpflichtig. Es gilt der Altersentlastungsbetrag nach §24a EStG. Soweit Beiträge individuell oder nach § 40b EStG a.F. pauschal versteuert waren, sind Rentenleistungen hieraus mit dem Ertragsanteil zu besteuern, entsprechende Kapitalleistungen sind vollständige oder teilweise steuerfrei, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 EStG a.F. erfüllt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> Soweit Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei geleistet wurden, sind Leistungen hieraus in voller Höhe einkommensteuerpflichtig. Es gilt der Altersentlastungsbetrag nach §24a EStG. Soweit Beiträge individuell oder nach § 40b EStG a.F. pauschal versteuert waren, sind Rentenleistungen hieraus mit dem Ertragsanteil zu besteuern, entsprechende Kapitalleistungen sind vollständige oder teilweise steuerfrei, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 EStG a.F. erfüllt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> als nachträglicher Arbeitslohn in vollem Umfang steuerpflichtig Nutzung von Versorgungsfreibetrag und Werbungskosten möglich bei Kapitalleistungen Anwendung der 1/5-Regelung zur Minderung der Progression möglich 	<ul style="list-style-type: none"> als nachträglicher Arbeitslohn in vollem Umfang steuerpflichtig Nutzung von Versorgungsfreibetrag und Werbungskosten möglich bei Kapitalleistungen Anwendung der 1/5-Regelung zur Minderung der Progression möglich 	<ul style="list-style-type: none"> Soweit Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei geleistet wurden, sind Leistungen hieraus in voller Höhe einkommensteuerpflichtig. Es gilt der Altersentlastungsbetrag nach §24a EStG. Soweit der Beitrag individuell versteuert war, ist die Rentenleistung mit dem Ertragsanteil zu besteuern. <p>Spezialfall Auslagerung:</p> <ul style="list-style-type: none"> voll steuerpflichtig Bestandsrentner: Werbungskosten und Versorgungsfreibetrag bleiben erhalten
steuerliche Auswirkungen für den Arbeitgeber	keine Auswirkungen auf die Bilanz des Arbeitgebers	keine Auswirkungen auf die Bilanz des Arbeitgebers	Die Pensionszusage ist eine ungewisse Verbindlichkeit und daher durch entsprechende Rückstellungen in der Bilanz auszuweisen. Die Rückdeckung ist zu aktivieren.	im Rahmen der LV 1871 Unterstützungskasse e.V. und des Unterstützungswerk-München e.V. keine Auswirkung auf die Bilanz des Arbeitgebers. Zuwendungen an eine Unterstützungskasse sind nach § 4d EStG Betriebsausgaben.	keine Auswirkungen auf die Bilanz des Arbeitgebers
					Spezialfall Auslagerung: umfangreiche Auswirkungen auf Bilanz und den Betriebsausgabenabzug

Durchführungsweg	Direktversicherung	Pensionskasse	Pensionszusage	Unterstützungskasse	Pensionsfonds
Auswirkungen auf die Sozialversicherungspflicht: Beitrag	<ul style="list-style-type: none"> Besteuerung der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG: Beiträge sind bis zur Höhe von 4 Prozent der BBG sozialabgabenfrei. Darüber hinausgehende Beiträge sind sozialabgabenpflichtig. Besteuerung der Beiträge nach § 40b EStG a.F.: Beiträge sind bis 1.752 Euro jährlich (bei Durchschnittsbildung bis 2.148 Euro jährlich) sozialabgabenfrei. Bei einer Entgeltumwandlung sind die Beiträge innerhalb dieser Grenzen sozialabgabenfrei, wenn die Umwandlung aus einer Sonderzahlung erfolgt. 	<ul style="list-style-type: none"> Besteuerung der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG: Beiträge sind bis zur Höhe von 4 Prozent der BBG sozialabgabenfrei. Darüber hinausgehende Beiträge sind sozialabgabenpflichtig. Besteuerung der Beiträge nach § 40b EStG a.F.: Beiträge sind bis 1.752 Euro jährlich (bei Durchschnittsbildung bis 2.148 Euro jährlich) sozialabgabenfrei. Bei einer Entgeltumwandlung sind die Beiträge innerhalb dieser Grenzen sozialabgabenfrei, wenn die Umwandlung aus einer Sonderzahlung erfolgt. 	Die Aufwendungen des Arbeitgebers gelten nicht als Arbeitslohn und sind daher nicht sozialversicherungspflichtig. Entgeltumwandlungen sind bis zu vier Prozent der BBG sozialversicherungsfrei	Die Aufwendungen des Arbeitgebers gelten nicht als Arbeitslohn und sind daher nicht sozialversicherungspflichtig. Entgeltumwandlungen sind bis zu vier Prozent der BBG sozialversicherungsfrei	Beiträge an einen Pensionsfonds sind sozialversicherungsfrei, soweit sie 4 Prozent der BBG nicht übersteigen.
Auswirkungen auf die Sozialversicherungspflicht: Leistung	volle Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung. Bagatellgrenze nach § 226 Abs. 2 SGB V.	volle Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung. Bagatellgrenze nach § 226 Abs. 2 SGB V.	volle Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung. Bagatellgrenze nach § 226 Abs. 2 SGB V.	volle Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung. Bagatellgrenze nach § 226 Abs. 2 SGB V.	volle Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung. Bagatellgrenze nach § 226 Abs. 2 SGB V.
PSV*-Beiträge	in der Regel nein	in der Regel nein	ja	ja	ja
zusätzliche Verwaltungskosten für den Arbeitgeber	nein	nein	gegebenenfalls für die Erstellung versicherungsmathematischer Gutachten	ja, jedoch gering	nein
steuerlich begünstigter Tarif	Rententarif	Rententarif	keine tariflichen Einschränkungen	Renten-/Kapitaltarif	Rententarif
Kapitalabfindung	möglich	möglich	möglich	möglich	eingeschränkt möglich
Hinterbliebenenleistung**	möglich	möglich	möglich	möglich	möglich
Kooperationspartner/ Tochtergesellschaft	–	wird derzeit nicht angeboten	–	LV 1871 Unterstützungskasse e.V., Unterstützungswerk-München e.V., Deutsche Unterstützungskasse e.V. und andere	LV 1871 Pensionsfonds AG

* Der Pensionssicherungsverein (PSVaG) erfüllt in der bAV einen ähnlichen Zweck wie der Einlagensicherungsfonds bei den Banken. Arbeitgeber, die die betriebliche Altersversorgung über einen nicht versicherungsförmigen Durchführungsweg (Pensionsfonds, Pensionszusage, Unterstützungskasse) durchführen, müssen Beiträge an den PSVaG entrichten. Im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers zahlt der PSVaG den Leistungsempfängern (im Normalfall den ehemaligen Arbeitnehmern) die zugesagten Leistungen. Beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer sind in der Regel von der Insolvenzversicherungspflicht ausgenommen. ** Der Begriff „Hinterbliebene“ ist analog dem BMF-Schreiben vom 06.12.2017, Rn. 4 definiert: „Eine Hinterbliebenenversorgung [...] darf nur Leistungen an die Witwe des Arbeitnehmers oder den Witwer der Arbeitnehmerin, die Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3, 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG, den früheren Ehegatten oder die Lebensgefährtin/den Lebensgefährten vorsehen“.